

Satzung Pro Igel e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Pro Igel - Verein für integrierten Naturschutz Deutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lindau/B.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lindau/B. einzutragen und soll die steuerliche Gemeinnützigkeit erhalten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Förderung, die Pflege und den Schutz des einheimischen Igels und seiner Lebensräume durch einen integrierten Tier-, Arten- und Biotopschutz. Dazu arbeitet er aufs engste mit dem Verein pro Igel in der Schweiz zusammen.
- (2) Insbesondere will der Verein
 - (a) die Öffentlichkeit über Probleme des Igels aufklären und Maßnahmen zu seinem Schutz anregen;
 - (b) Vorhaben unterstützen, die der Erforschung des Verhaltens, der Biologie und der Lebensräume des Igels dienen;
 - (c) die qualifizierte Betreuung notleidender Igel fördern;
 - (d) einschlägige Informationen sammeln und vermitteln, sowie zum Erfahrungsaustausch und zur Zusammenarbeit derer beitragen, die Igelschutz betreiben oder diesen unterstützen können.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)
 - (a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation sowie nachweislich besonderer Leistungen im Sinne des § 2 (1) in der Lage und bereit sind, den Verein zu unterstützen.
 - (b) Mitglieder des Vereins können ebenfalls juristische Personen werden, wenn deren Vorsitzende/r bereits Mitglied bei Pro Igel e.V. ist, außerdem solche juristischen Personen, die die Zwecke des Vereins in § 2 aktiv unterstützen.
- (2) Interessenten für eine Mitgliedschaft haben an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen ein Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
- (5) Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen bzw. die Satzung des Vereins verstößt oder übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied der Einspruch innerhalb von vier Wochen zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) (a) Vom Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr in Höhe von DM 500.-. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Beitrittsbestätigung zu entrichten.
(b) Auf Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, kann die Zahlung der Aufnahmegebühr in Raten gewährt werden.
(c) Natürlichen und juristischen Personen, die über einen voraussichtlich längeren Zeitraum ständig aktiv für den Verein arbeiten, kann durch Vorstandsbeschluß die Zahlung der Aufnahmegebühr erlassen werden.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- (3) Der Verein kann auch Schenkungen, Vermächtnisse und Spenden, sowie Zuschüsse von Behörden entgegennehmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen, zu begründenden Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb von acht Wochen durch den Vorstand abzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Amts- und Kassenführung sowie des Berichts des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands, die Wahl eines neuen Vorstands und Kassenprüfers sowie dessen Vertreters, die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen sowie die Beschlußfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
Anträge sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedantrags, über den Ausschluß eines Mitglieds, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreibendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einzeln oder im Innenverhältnis durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist zuständig für die laufende Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung und der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Bei der Beschlußfassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei der Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitglieds ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Über die Vorstandssitzungen bzw. -beschlüsse sind vom Vorsitzenden Ergebnisprotokolle zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 8 Gemeinnützigkeit, Kassenführung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und in angemessener Höhe verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, namentlich der Vorstand.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend aufzuzeichnen und zu belegen. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich mit einem Bericht über jedes Geschäftsjahr an den Vorstand und die Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund, Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tier- und Naturschutzes zu verwenden hat.

- | | | |
|------------------|------------|--|
| (1) Lindau, den | 14.12.1990 | (Satzungsbeschluß/Vereinsgründung) |
| (2) Laatzen, den | 14.02.1998 | (Satzungsänderungen §§ 3,4,7)
(Änderung PLZ Deutscher Tierschutzbund, Baumschulallee 15, <u>53115</u> Bonn) |
| (3) Berlin, den | 20.06.1998 | (Satzungsänderung § 7) |